Bundesrat Drucksache **680/94**

01.07.94

EU

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) – Drucksache 12/8188 – den von der Bundesregierung eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union**
> **- Drucksache 12/7977 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.07.94

Erster Durchgang: Drs. 446/94

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **680/94**

-2-

01.07.94

EU

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union - Drucksachen 12/7977, 12/8188 - die nachfolgende Entschließung in Drucksache 12/8188 angenommen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifizierung Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist:
Durch den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union werden weder Hoheitsrechte übertragen noch Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder vergleichbare Änderungen vorgenommen, durch die das Grundgesetz seinen Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Desweiteren wird ein erneuter Zustimmungsbedarf des Bundesrates auch insofern nicht ausgelöst, als der Vertrag über die Europäische Union allen europäischen Staaten den Beitritt eröffnet und diese Perspektive von Bundestag und Bundesrat bereits mit verfassungsändernden Mehrheiten gebilligt worden ist.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **680/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 festgestellt, daß das vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedete Gesetz neben Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes auch gemäß Artikel 23 Abs. 1 i.V.m. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf und dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

Anlage

Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

1. Der Bundesrat begrüßt den erfolgreichen Abschluß der Erweiterungsverhandlungen der Europäischen Union (EU) mit Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich.

 Das Verhandlungsergebnis trägt den Anliegen, die der Bundesrat in seiner Entschließung zur Erweiterung der Europäischen Union vom 17. Dezember 1993 - Drucksache 841/93 (Beschluß) - geäußert hat, Rechnung.

2. Der Wunsch der Beitrittsstaaten nach Mitgliedschaft in einer nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Union bestätigt die hohe Attraktivität der Europäischen Union und ihrer im Unionsvertrag eingeschlagenen Richtung. Dies beweist auch die große Zustimmung der österreichischen Bevölkerung zum EU-Beitritt am 12. Juni 1994. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die Referenden in den nordischen Staaten einen ähnlich erfolgreichen Ausgang haben würden.

3. Der Bundesrat begrüßt, daß mit den Beitrittsländern Staaten der Europäischen Union beitreten, die eng mit den mittel- und osteuropäischen Staaten zusammenarbeiten und einer Öffnung der Europäischen Union nach Osten ebenso wie Deutschland aufgeschlossen gegenüberstehen.

 Unabdingbare Voraussetzung für jede zusätzliche Erweiterung der Europäischen Union ist jedoch die Reform nicht nur ihrer Institutionen, sondern auch ihrer Politik, vor allem der Agrar- und der Regionalpolitik.

4. Die anstehende Erweiterung der Europäischen Union um die Beitrittsstaaten gibt dem europäischen Einigungsprozeß eine neue Dynamik. Sie muß genutzt werden für eine Vertiefung, die die Voraussetzung dafür ist, daß die Europäische Union das vereinte Europa schaffen kann ohne handlungsunfähig zu werden.